

# SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Liebe Leserinnen und Leser,

in unserer 8. Ausgabe des Schlagbaums beschäftigen wir uns heute mit drei sehr Risiko behafteten Gebieten des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts:

Im ersten Artikel weisen wir in einem aktuellen Urteil auf die Besonderheiten aus dem Bereich Warenursprung und Präferenzen hin. Das FG Hamburg hat sich mit der Frage befasst, ob und in welcher Form die Präferenzdokumente vom Einführer aufzubewahren und später im Falle der Prüfung vorzulegen sind. Gelingt dies nicht, droht die Nacherhebung für den gesamten Zeitraum, was summiert sehr teuer sein kann.

Im zweiten Artikel erläutern wir noch einmal sehr dezidiert, welche erheblichen Compliance - Verschärfungen durch das 14. Sanktionspaket auf Unternehmen zugekommen sind, sogar wenn sie nicht mit Russland oder russischen Unternehmen Geschäfte machen bzw. Dies bereits zur Beginn des Angriffskrieges gegen die Ukraine eingestellt haben. Hier dehnt sich ein Embargo auf Geschäfte mit Drittländern aus.

Die dortigen Inhalte können Sie zum Einen im nächsten Schlagbaum Podcast nachhören. Zum Anderen weisen wir auf ein Webinar hin, das mit RA Stefan Dinkhoff auf Einladung der IHK Heilbronn-Franken am 7. Oktober 2024 durchgeführt wird.

Mit dem dritten Artikel setzen wir die Serie zum Antidumping Zoll fort und informieren Sie über den Beginn eines Antidumping Untersuchungsverfahrens, und welche Beteiligungsrechte die Unternehmen hier haben.

Wir wünschen angenehme Lektüre. Bei Fragen unterstützen wir Sie gerne.

## Themen

I. Vorlage von Original-Präferenznachweisen im Rahmen einer Prüfung (Urteil des FG Hamburg vom 15.04.2024 - 4 K 31/21)

II. Embargo-Compliance für Unternehmen ohne Russlandgeschäft

III. Wo Recht auf Wirtschaft trifft: Wie läuft ein Antidumpingverfahren ab?

## I. Vorlage von Original-Präferenznachweisen im Rahmen einer Prüfung (Urteil des FG Hamburg vom 15.04.2024 - 4 K 31/21)

Das Finanzgericht Hamburg hat sich in einem Verfahren damit befasst, inwieweit den Zollbehörden ein Präferenznachweis im Original vorzulegen sei und unter welchen Voraussetzungen von einer Vorlage im Original bei einem Vorliegen ganz außergewöhnlicher Umstände abgesehen werden kann.

### I. Der Sachverhalt

Im Rahmen einer Zollprüfung wurde festgestellt, dass der Kläger im Jahr 2017 insgesamt drei Lieferungen von Wasserpfeifentabak von einem Verkäufer aus Jordanien bezog. Die Lieferungen wurden in die EU transportiert und mit drei Zollanmeldungen jeweils zur Überlassung in den freien Verkehr der EU angemeldet, wobei bei jeder Zollanmeldung jeweils ein Präferenznachweis in Form einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 mitangemeldet wurde.

Die Abgabe der Zollanmeldungen erfolgte durch die C GmbH (C) als zollrechtlicher Vertreter des Klägers. Im Rahmen der Einfuhrabfertigung wurden die angemeldeten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 weder durch das Zollamt im Original angefordert noch durch den Kläger oder seinen Vertreter vorgelegt. Die durch den Kläger beantragte Präferenzbehandlung wurde gewährt und der Wasserpfeifentabak durch das Zollamt zum Präferenzzollsatz (0 %) in den freien Verkehr überlassen.

Ausgabe 08/2024



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei  
Königsstraße 46  
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)



Schlagbaum -  
Der Zollrechtspodcast aus Münster



IHK-Bildungsinstitut  
Hellweg-Sauerland

Der Zollbeauftragte (m/w/d) im Unternehmen - Rechte und Pflichten  
([ihk-bildungsinstitut.de](http://ihk-bildungsinstitut.de))

Zoll...ist auch Chefsache - Webinar (Live Online Seminar)  
([ihk-bildungsinstitut.de](http://ihk-bildungsinstitut.de))

Verschaffen Sie sich den notwendigen Überblick über die aktuellen Änderungen

Reguvis

Jahrestagung Außenwirtschaft + Zoll 2025

Termine zwischen dem 17.12.2024 und dem 23.01.2025  
München | Frankfurt | Hannover | Köln | Online

Jetzt anmelden

Präferenzzollsatz (0 %) in den freien Verkehr überlassen.

Im Rahmen der durchgeführten Zollprüfung verlangte der Beklagte die Vorlage der Originale der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die der Kläger nicht vorlegen konnte. Daraufhin erließ der Beklagte einen Nacherhebungsbescheid für die drei Zollanmeldungen.

Der Kläger legte Einspruch gegen den Bescheid ein, dem der Beklagte nicht abhalf, sodass er nachfolgend Klage zum Finanzgericht erhob.

Zur Begründung der Klage führte der Kläger aus, dass er die angeforderten Original-Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 bei der Beauftragung an seinen Zollvertreter C übergeben habe und sie bis heute nicht zurückerhalten habe. Die Rückgabe der Originale sei trotz mehrfacher Versuche erfolglos geblieben. C sei mittlerweile insolvent und vom Insolvenzverwalter sei eine Herausgabe ebenfalls nicht erfolgt, obwohl dem Insolvenzverwalter eine Herausgabe möglich gewesen sei und der Kläger sogar seine Hilfe angeboten habe.

Der Kläger legte daher nur Kopien der angeforderten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vor und berief sich zur Begründung auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) und nationaler Gerichte, wonach es möglich sei, im Ausnahmefall eine beantragte Präferenz auch ohne die Vorlage von Original-Präferenznachweisen zu gewähren, wenn außergewöhnliche Umstände vorlägen. Solche Umstände sah der Kläger auf Grund der Insolvenz der C. Den Kläger trafe kein Verschulden. Der Kläger habe auch versucht, von den jordanischen Behörden Ersatz-Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 zu bekommen. Dies sei aber auch erfolglos gewesen, da die jordanischen Behörden sehr langsam arbeiteten, was ihm ebenfalls nicht zuzurechnen sei. Er habe aber von den jordanischen Behörden Unterlagen zur Verfügung gestellt bekommen, mit denen er die tatsächliche Ausfuhr der drei Lieferungen aus Jordanien nachweisen könne.

Der Beklagte begründete die Nacherhebung damit, dass die angemeldeten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nicht im Original vorgelegt worden seien und daher die beantragte Präferenz nicht gewährt werden könne. Kopien reichten nicht aus, da hiermit die Echtheit der vorgelegten Unterlagen nicht überprüft werden könne. Der Kläger sei zur Aufbewahrung der angemeldeten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 im Original verpflichtet. Dass er diese an seinen Vertreter C übergeben und nicht zurückerhalten habe, falle in seinen Verantwortungsbereich. Außergewöhnliche Umstände im Sinne der vom Kläger geltend gemachten EuGH-Rechtsprechung, nach der auf die Vorlage der Original-Präferenznachweise verzichtet werden könne, lägen nicht vor. Selbst wenn die Originale der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ursprünglich vorgelegen hätten, habe der Kläger diese weder im Rahmen der Zollprüfung noch im Einspruchsverfahren vorlegen können. Auch im Rahmen der Einfuhrabfertigung seien die Originale nicht durch die C vorgelegt worden. Der Kläger sei zudem verpflichtet gewesen, die Präferenzpapiere zehn Jahre im Original aufzubewahren. Die von den jordanischen Behörden erlangten Ausfuhrnachweise belegten höchstens die Ausfuhr der Ware aus Jordanien, nicht jedoch den präferentiellen Ursprung der Waren.

Aus Sicht des Beklagten sei weder der tatsächliche Ursprung des Wasserpfeifentabaks aus Jordanien nachgewiesen, noch sei die gebotene Sorgfalt durch den Kläger eingehalten worden, um die Vorlage der Original-Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 zu ermöglichen. Dem Kläger sei die Vorlage der Nachweise nicht aus Gründen unmöglich gewesen, auf die er keinen Einfluss gehabt habe, denn er habe versäumt, die Original-Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 rechtzeitig von der C zurückzufordern.

## II. Die Entscheidung des Finanzgerichts

Das Finanzgericht entschied nachfolgend, dass die Klage unbegründet sei.

Nach Herleitung der Grundlagen für eine Nacherhebung der Einfuhrabgaben, befasste sich das Finanzgericht damit, ob der Drittlandszollsatz oder eine Präferenzbegünstigung Anwendung finden muss. Letzteres verneinte das Finanzgericht. Es begründete dies wie folgt:

Nach Art. 163 Abs. 1 und Abs. 2 UZK müssten alle Unterlagen, die für das angemeldete Zollverfahren erforderlich sind, im Besitz des Anmelders sein und zur Vorlage bei den Zollbehörden bereitgehalten werden sowie auf Verlangen vorgelegt werden. Dies galt auch für die im Streitfall als Präferenznachweis angemeldeten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1.

Nach § 147 Abs. 1 Nr. 4a i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz der Abgabenordnung (AO) sind diese einer Zollanmeldung beizufügenden Unterlagen für zehn Jahre und im Original aufzubewahren. Aufzubewahren sind insbesondere Unterlagen, die Voraussetzung für tarifliche oder präferenzielle Abgabenbegünstigungen sind. Diese Aufbewahrungspflicht für Original-Unterlagen nach § 147 Abs. 1 Nr. 4a AO wurde eingeführt, um auszugleichen, dass den Zollbehörden diese Unterlagen nach Art. 163 Abs. 1 UZK im Rahmen der Einfuhrabfertigung regelmäßig nicht mehr vorzulegen sind und damit für eine etwaige Kontrolle nicht zur Verfügung stehen. Folglich habe der Kläger die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollpräferenz nicht erfüllt.

Auch aus der vom Kläger zitierten Rechtsprechung des EuGH und der nationalen Gerichte folgte aus Sicht des Finanzgerichts nichts anderes.

Die Vorlage eines fehlerfreien Ursprungszeugnisses sei zunächst keine rein formelle Voraussetzung für die Präferenzbehandlung. Der EuGH habe in seinem Urteil vom 23. Februar 1995, C-334/93, Bonapharma, drei kumulative Tatbestandsvoraussetzungen formuliert, bei deren Vorliegen ein Ursprungsnachweis auf Grund äußerst ungewöhnlicher Umstände auch ohne einen förmlichen Präferenznachweise in Form einer Warenverkehrsbescheinigung geführt werden könne:

(1) Der Ursprung der streitigen Ware steht aufgrund objektiver Beweise, die nicht manipuliert oder gefälscht worden sein können, mit Sicherheit fest;

(2) der Importeur und der Exporteur haben die gebotene Sorgfalt angewandt, um die Warenverkehrsbescheinigung zu erhalten und

(3) es ist dem Beteiligten aus Gründen, auf die er keinen Einfluss hat, unmöglich, die Warenverkehrsbescheinigung zu erhalten.

Der Kläger hat im Verfahren die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Rechtsprechung aus Sicht des Finanzgerichts nicht substantiiert dargelegt, da er weder die gebotene Sorgfalt an den Tag legte noch sei es aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen unmöglich geworden, die Präferenznachweise zu erhalten.

Er habe die ihm vorliegenden Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 im Original zur Durchführung der Einfuhrabfertigung im Jahr 2017 an die C als seinen Zollvertreter übergeben, forderte die Original-Unterlagen allerdings erst im Jahr 2020 im Rahmen der Prüfung von der C zurück, über deren Vermögen bereits zu diesem Zeitpunkt das Insolvenzverfahren eröffnet worden war. Der Kläger habe nahezu 3 Jahre verstreichen lassen, um diese nach Abschluss der Einfuhrabfertigung von der C zurückzuverlangen.

Auf Anforderung des Gerichts im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht habe zudem der damalige Insolvenzverwalter mitgeteilt, dass die Unterlagen nicht in der Insolvenzmasse vorhanden und nicht auffindbar gewesen seien. Genauso habe sich der Insolvenzverwalter, sogar nach Rücksprache mit dem ehemaligen Geschäftsführer der C, während des noch laufenden Insolvenzverfahrens gegenüber dem Kläger geäußert.

Hinzu kam, dass ausweislich des Prüfungsberichts des Beklagten festgestellt worden sei, dass die Buchhaltung und Finanzbuchhaltung des Klägers insgesamt einen sehr ungeordneten Zustand aufgewiesen habe.

Darüber hinaus habe sich der Kläger erst im Rahmen des laufenden Klageverfahrens nachweisbar darum bemüht, Ersatz-Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 aus Jordanien zu erhalten, konnte diese aber bis zum Abschluss des Verfahrens nach nunmehr fast 7 Jahre nach der ersten Abfertigung im September 2017 nicht vorlegen. Für den Umstand, dass zwischen der Übergabe der Original-Präferenznachweise an die C und dem erstmaligen Bemühen des Klägers um deren Wieder- bzw. Ersatzbeschaffung 3 bis 5 Jahre vergangen sind, habe der Kläger keine nachvollziehbare oder rechtlich relevante Erklärung vorgetragen.

Hinzu kam, dass aus Sicht des Finanzgerichts auch der tatsächliche Ursprung der Waren nicht eindeutig und sicher feststand. Zwar habe der Kläger wohl die tatsächlichen Ausfuhrpapiere für die Ware aus Jordanien vorlegen können, diese hätten aber lediglich die Ausfuhr der Ware aus Jordanien in die EU belegt, nicht jedoch ihren präferenzrechtlichen Ursprung in Jordanien.

Das Gericht hat die Revision nicht zugelassen, es wurde allerdings eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Revision zulässt und falls ja, ob er die Auffassung des Finanzgerichts darin bestätigt.

### III. Anmerkung

Die Entscheidung zeigt wieder einmal, wie wichtig die Aufbewahrung zollrechtlich relevanter Unterlagen ist und dass auch Kopien bestimmter Unterlagen nicht ausreichend sein können. Zwar ermöglicht die Digitalisierung mittlerweile in vielen Bereichen eine rein elektronische Abbildung von Unterlagen, dies gilt aber nicht für alle Bereiche. Gerade wenn beispielsweise Vorgänge in Shared Service Centern bearbeitet werden oder die Buchführung (in Teilen) ins Ausland verlagert wurde, sollte im Auge behalten werden, dass dies nicht von der Verpflichtung entbindet, bestimmte Unterlagen auf Verlangen im Original vorzulegen.

Verfasser: [Rechtsanwalt Heiko Panke](#)

## II. Embargo-Compliance für Unternehmen ohne Russlandgeschäft

Einige Verantwortliche von Unternehmen, die im internationalen Handel tätig sind, glauben irrtümlich, vom Russland-Embargo nicht betroffen zu sein, wenn sie ihr Russlandgeschäft eingestellt oder noch niemals eines betrieben haben. Ein großer Irrtum. Viele Unternehmen, die Transaktionen mit Drittländern durchführen, sind gleichwohl von der Russland-Embargo VO 833/2014 betroffen, von Verboten, Hinweispflichten, Vertragsanpassungspflichten, kurzum: von Compliance-Verpflichtungen verschiedenster Art. Mit den jüngsten Embargopaketen sind die rechtlichen Anforderungen an Unternehmen im Drittlandsgeschäft im Hinblick auf das Russland-Embargo stetig gestiegen. Nachfolgend soll ein Überblick über einige diesbezügliche rechtliche Vorgaben die interessierte Leserin sensibilisieren, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben:

### 1. Drittlandsgeschäfts-Compliance im Hinblick auf (mittelbare) Verkäufe, Ausfuhren etc. und Bereitstellungen bzw. diesbzgl. Umgehungsgeschäfte

Seit 2022 haben viele EU-Länder einen erheblichen Anstieg der Exporte nach Kirgisistan, und in andere Länder verzeichnet, was laut Brookings Institution bis zu einem Drittel der verlorenen direkten EU-Exporte nach Russland ausgleichen könnte. Im Mai schätzte ein Bericht der Carnegie Endowment for International Peace, dass im Jahr 2023 etwa 90 Prozent der Importe, die die G-7 als Technologien bezeichnet, die Russland zur Aufrechterhaltung seines Krieges benötigt, aus China stammen werden. (vgl. Foreign Affairs vom 5 September 2024: "China's Double Threat to Europe" [<https://www.foreignaffairs.com/china/chinas-double-threat-europe>]).

Wenn in den Medien von Umgehungslieferungen in Bezug auf Güterlieferungen über Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (neben Russland und Belarus: Armenien, Kasachstan, Kirgisistan) oder z.B. China, Indien, Pakistan, Georgien, Türkei oder die VAE und diesbezüglichen strafrechtlichen Ermittlungen die Rede ist, handelt es sich regelmäßig in Wahrheit nicht "lediglich" um Umgehungen, sondern um Ermittlungen wegen des Verdachts von Verstößen gegen Verkaufs-, Liefer-, Verbringungs- und/oder Ausfuhrverbote (Abs. 1 des jeweiligen Verbotstatbestandes). Denn ausweislich der jeweiligen Vorschriften ist es verboten, gelistete Güter „unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen“, vgl. z.B. 3k Abs. 1 Russland-Embargo VO 833/2014).

#### Hinweis:

*Bekanntlich sind ergänzend im Zusammenhang mit gelisteten Gütern auch technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste (Abs. 2 Buchst. a), Finanzmittel oder Finanzhilfen (Abs. 2 Buchst. b) sowie der Verkauf, die Lizenzweitergabe etc. von Geschäftsgeheimnissen oder Rechten des geistigen Eigentums (Abs. 2 Buchst. b), unmittelbar wie mittelbar für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen (im Folgenden: POE) in Russland oder zur Verwendung in Russland verboten.*

Einrichtungen (im Folgenden: POE) in Russland oder zur Verwendung in Russland verboten.

Es gilt damit festzuhalten, dass jede/r mittelbare Verkauf/Lieferung etc. entsprechender Güter zur Verwendung in Russland erst einmal objektiv verboten ist. D.h., wenn ein (ursprünglich lediglich in Deutschland, innerhalb der EU oder in ein Drittland) verkauftes/geliefertes gelistetes Gut über Dritte letztlich in das Embargoland verkauft oder geliefert wird, liegt objektiv ein Verstoß gegen das Verbot vor. Die spannende Frage ist dann, ob ein durch Zulieferung (objektiv) beteiligtes deutsches Unternehmen insoweit (subjektiv) Sorgfaltspflichten verletzt und somit ggfs. fahrlässig gehandelt hat (was dann wiederum einen Anknüpfungspunkt für einen Strafvorwurf [bei Vorsatz] oder ein Bußgeld [bei Fahrlässigkeit] darstellen könnte). Und das führt zu der wiederum für jedes Unternehmen individuell zu beantwortenden Frage, welche geeigneten und angemessenen Compliance Maßnahmen zu ergreifen sind, um das Risiko, dass es zu entsprechenden Lieferungen kommen, zu minimieren.

#### Hinweis:

*Dauf, dass in den (Länder-)Embargos überdies zusätzlich ein Umgehungsverbot statuiert ist, soll hier ebenfalls ausdrücklich hingewiesen werden. Art. 12 Russland-Embargo VO 833/2014 ist im Zuge des 14 Embargopakets (um eine Angleichung an die Auslegung des EuGH in der Rechtssache C-72/11 (Afrasiabi) zu gewährleisten) textlich ergänzt worden, wie folgt (vgl. Fettdruck): „Es ist verboten, sich wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten zu beteiligen, mit denen die Umgehung der in dieser Verordnung vorgesehenen Verbote bezweckt oder bewirkt wird, auch wenn mit der Beteiligung an solchen Tätigkeiten dieser Zweck oder diese Wirkung nicht absichtlich angestrebt wird, es aber für möglich gehalten wird, dass sie diesen Zweck oder diese Wirkung hat, und diese Möglichkeit billigend in Kauf genommen wird.“ Die Ergänzung stellt mit dem EuGH klar, dass die beiden kumulativen Elemente des Wissens und des Wollens nicht nur dann erfüllt sind, wenn eine Person absichtlich den mit einer Aktivität verbundenen unmittelbaren oder mittelbaren Umgehungszweck verfolgt oder auf eine entsprechende Wirkung abzielt, sondern auch dann, wenn sie es für möglich hält, dass eine solche Beteiligung diesen Zweck oder diese Wirkung hat, und dies billigend in Kauf nimmt (EuGH Rn. 67).*

*In den meisten Fällen vermeintlicher „Umgehungen“ dürfte ohnehin in Wahrheit bereits ein/e strafbewehrte/r mittelbare/r Verkauf/Lieferung/Weitergabe/Ausfuhr zur Verwendung im Embargo-Land vorliegen. Gleichwohl bleibt zu konstatieren, dass auch Umgehungen verboten sind.*

Grundsätzlich ist immer eine Risikobewertung durchzuführen. Darauf aufbauend sind geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen. Hier bieten sich als Anknüpfungspunkte vor allem die

- Güter (insb. Anhang XL-Güter sowie sonstige ausfuhr- und verkaufsbeschränkte Güter),
  - Destinationen (kritische Länder, insb. Länder der eurasischen Wirtschaftsunion [neben Russland und Weißrussland auch Armenien, Kasachstan, Kirgisistan]; Länder wie Indien, Pakistan, Türkei, VAE, China, Mongolei, Georgien, Tadschikistan, Usbekistan, Aserbaidschan, Afghanistan, Turkmenistan etc.) und
  - Empfänger (z.B. Neukunden/Altkunden, Händler/Nicht-Händler, Entwicklung des Geschäftsvolumens, nachgewiesene langjährige Tätigkeit in der Branche etc.)
- an. Vgl. insoweit auch:
- Guidance on due diligence ([https://finance.ec.europa.eu/document/download/3c86c9a8-f09e-4092-ab8c-a9e678df1494\\_en?filename=guidance-eu-operators-russia-sanctions-circumvention\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/document/download/3c86c9a8-f09e-4092-ab8c-a9e678df1494_en?filename=guidance-eu-operators-russia-sanctions-circumvention_en.pdf)).
  - Mitteilung an Wirtschaftsakteure, Einführer und Ausfuhrer 2022/C 145 I/01 Empfehlung an Wirtschaftsakteure angemessene Schritte zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht angesichts des Umgehungsrisikos zu ergreifen ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022XC0401\(04\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022XC0401(04))).
  - Hinweispapier zur Vermeidung von Sanktionsumgehungen: BMWK-Pressemitteilung vom 23.12.2023 ([https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sanktionsumgehung-hinweispapier-fuer-unternehmen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sanktionsumgehung-hinweispapier-fuer-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=8)).

Ohne auf den in Art. 10 Russland-Embargo VO 833/2014 statuierten Haftungsausschluss (für EU-Wirtschaftsteilnehmer die „nicht wussten und keinen begründeten Verdacht hatten, dass sie mit ihren Handlungen gegen restriktive Maßnahmen der Union verstoßen würden“) ausdrücklich einzugehen, stellt nunmehr Erwägungsgrund (36) des 14. Sanktionspaketes nunmehr auch ausdrücklich klar, dass „bei der Erfüllung [der] Sorgfaltspflichten ... öffentlich oder ohne Weiteres zugängliche Informationen gebührend zu berücksichtigen“ sind. „Daher sollten sich Wirtschaftsteilnehmer aus der Union beispielsweise nicht auf einen solchen Schutz berufen können, wenn ihnen vorgeworfen wird, gegen die einschlägigen restriktiven Maßnahmen verstoßen zu haben, weil sie es versäumt haben, einfache Kontrollen oder Überprüfungen durchzuführen.“ Natürlich können vertragliche Regelungen mit Empfängern in Drittstaaten und/oder Empfängererklärungen hilfreich sein (im Falle des Art. 12g Russland-Embargo VO 833/2014 bzw. Art. 8g Belarus-Embargo VO 765/2006 sind sie inzwischen sogar vorgeschrieben, dazu weiter unten). Diese können sich freilich lediglich bei Gutgläubigkeit als hilfreich erweisen. Zudem sollte man keinesfalls der Fehlvorstellung unterliegen, dass mit solchen Erklärungen oder einer vertraglichen Regelung alles Notwendige getan wäre. Natürlich muss begleitend auch ein ICP etabliert sein und gelebt werden, in dem alle alle im Unternehmen an entsprechenden Geschäften Beteiligten (insbesondere Vertriebsmitarbeiter) zu vorgenannten Problematiken sensibilisiert und verpflichtet werden, relevante Informationen und Erkenntnisse an die Exportkontrollbeauftragten weiterzugeben. Dies ist wesentlicher Teil der Compliance. Am Ende müssen die Verantwortlichen auf Basis aller vorliegenden Erkenntnisse entscheiden.

Die vorgenannten Erwägungen gelten selbstverständlich auch in Bezug auf das Risiko mittelbarer Bereitstellungen an gelistete POE.

#### Übrigens:

Die bekannten Bereitstellungsverbote und Einfriergebote ergeben sich im Russland-Kontext vor allem aus den personenbezogenen Embargo-Verordnungen VO 269/2014 (Maßnahmen zum Schutz der Ukraine Finanzsanktions VO) und VO 208/2014 (Janukowitsch Finanzsanktions-VO). Doch auch die umfassenden Wirtschaftssanktionen der Russland-Embargo VO 833/2014 enthalten diverse Anhänge mit gelisteten POE mit differenzierten Rechtsfolgen (vgl. insb. Art. 5aa i.V.m. Anhang XIX: Verbot „unmittelbar oder mittelbar Geschäfte zu tätigen mit ...“): Sie sollten sicherstellen, dass auch diese Anhänge vom Prüfungsumfang Ihrer Sanktionslistensoftware erfasst sind (Praxistipp-Test: "ROSNEFT" [Anh. VI u. XIX VO 833/2014] und AERO ROSNEFT [Anh. I VO 269/2014]). Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Listung nicht-russischer Unternehmen in ANHANG IV (dazu unten).

#### 2. Besondere Sorgfaltspflichten von EU-Muttergesellschaften von Tochterunternehmen in Drittländern

Erwähnenswert ist im Kontext der vorgenannten Erläuterungen auch, dass mit dem neuen Art. 12gb Abs. 3 Russland-Embargo VO 833/2014 solche POE, die Anhang XL-Güter verkaufen, ab dem 26. Dezember 2024 ausdrücklich aufgrund vorordnungsrechtlicher Vorgabe (Buchst. a) zur Risikobewertung und -dokumentation sowie (Buchst. b) zur Risikominderung und -management verpflichtet sind, soweit sie nicht innerhalb der EU oder an Partnerländer (Anhang VIII: USA, Japan, VK, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island) verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen:

„(3) Natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen stellen ab dem 26. Dezember 2024 sicher, dass außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle

befinden und die in Anhang XL aufgeführte gemeinsame vorrangige Güter verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, die Anforderungen in Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllen.“

Anhang XL der Russland-Embargo VO 833/2014 umfasst über 650 Güterpositionen aus verschiedenen Segmenten, sogenannte gemeinsame Güter mit hoher Priorität („common high priority items“). Es handelt sich um eine Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und fortgeschrittener Technologie, die in russischen Militärsystemen verwendet werden, die auf dem Schlachtfeld in der Ukraine gefunden wurden, oder die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung dieser Systeme entscheidend sind, etwa bestimmte

- Schaltungen
- Halbleiterbauelemente
- elektrische Geräte
- Werkzeugmaschinen (seit 24. Juni 2024)
- Güter aus den Kapiteln 84, 85, 88 und 90 der Kombinierten Nomenklatur

### **3. Drittlandgeschäfts-Compliance im Hinblick auf (mittelbare) Einfuhren, Einkäufe etc. bzw. diesbzgl. Umgehungsgeschäfte**

Die vorgenannten Überlegungen lassen sich auch auf die Problematik der (mittelbaren) Einfuhren, Einkäufe etc. bzw. diesbzgl. Umgehungsgeschäfte übertragen.

Hinzu kommen hier jedoch in bestimmten Fällen zu beachtende Drittlandsverarbeitungs-klauseln und die (grundsätzliche) Notwendigkeit, zum Zeitpunkt der Einfuhr einen Nachweis über das Ursprungsland der Vorprodukte vorzulegen, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden“, namentlich z.B. bei der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse (vgl. Art. 3g i.V.m. Anhang XVII Russland-Embargo VO 833/2014), es sei denn, das Erzeugnis wird aus einem in Anhang XXXVI aufgeführten Partnerland für die Einfuhr von Eisen und Stahl eingeführt (vgl. auch Diamanten und Erzeugnisse, die Diamanten enthalten: Art. 3p Abs. 10). Drittlandsverarbeitungs-klauseln finden sich etwa in Art. 3g Abs. 1 Buchst. d) (Eisen und Stahlerzeugnisse), Art. 3o Abs. 2 (Gold) oder in Art. 3p Abs. 3 und Abs. 4 (Diamanten und Erzeugnisse, die Diamanten enthalten).

### **4. Verpflichtende Vertragsklauseln im Drittlandgeschäft: Weiterverkaufs-Verbotsklausel**

Zu beachten ist selbstverständlich auch die Notwendigkeit einer No-Russia/No-Belarus Clause inkl. angemessene Abhilfemaßnahmen gemäß Art. 12g Russland-Embargo VO 833/2014 bzw. Art. 8g Belarus-Embargo VO 765/2006.

Ausführer sind namentlich in Bezug auf Russland seit dem 20. März 2024 beim Verkauf, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr von Anhang XI-, XX-, XXXV- und XL-Gütern oder -Technologien oder von Feuerwaffen und Munition in Drittländer (außer Partnerländer des Anhang VIII: USA, Japan, VK, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island) verpflichtet, die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich zu untersagen. Achtung: Auch die Erfüllung (= Lieferung, Verbringung, Ausfuhr) in Bezug auf zuvor geschlossene Verträge ist grundsätzlich nur auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung möglich (lediglich nicht bei Erfüllung von vor dem 19. Dezember 2023 geschlossenen Verträgen bis zum 20. Dezember 2024). Es handelt sich hier um ein sehr praxisrelevantes Beispiel für die Tatsache, dass das Russland-Embargo nicht nur Russland-Geschäfte betrifft.

Selbiges ist nunmehr in Art. 8g Belarus-Embargo VO 765/2006 auch in Bezug auf Belarus statuiert.

Naheliegender ist es, auch in Art. 12g bzw. in Art. 8g nicht genannte Ausfuhrverbot-Anhänge Berücksichtigung finden zu lassen, ebenso wie die Thematik mittelbarer Bereitstellung an gelistete POE (siehe oben).

Die in den FAQ der EU-Kommission zur Durchführung der Verordnungen 833/2014 und 269/2014 veröffentlichten Formulierungen berücksichtigen übrigens bzgl. der in der Formulierung enthaltenen Vertragsstrafe naturgemäß die zivilrechtlichen Vorgaben der (deutschen) AGB-Inhaltskontrolle nicht (z.B. Anrechnung der Vertragsstrafe auf weitergehende Schadensersatzansprüche, vgl. OLG Frankfurt IBR 2011, 323).

Hinweis: Sie beinhalten auch weitere bemerkenswerte Unzulänglichkeiten, etwa bezüglich des anwendbaren materiellen Zivilrechts (Art. 25 CISG spricht z.B. im englischen Originaltext vom „fundamental breach of contract“, wohingegen der Kommissionsvorschlag vom „material breach of an essential element of this Agreement“ spricht). Da bei internationalen Kaufverträgen regelmäßig UN-Kaufrecht (= CISG) gilt, ist dies schon bemerkenswert: Denn nur im Fall einer wesentlichen Vertragsverletzung sind die Rechtsbehelfe der (offenkundig auch von der EU-Kommission gewollten Möglichkeit der) sofortigen Vertragsaufhebung („buyer may declare the contract avoided“: Art. 49 Abs. 1 lit. a), 51 Abs. 2, 64 Abs. 1 lit. a), 72 Abs. 1, 73 Abs. 1 und 2 CISG) und der Ersatzlieferung („delivery of substitute goods“: Art. 46 Abs. 2 CISG) möglich. Und nur bei einer wesentlichen Vertragsverletzung bleibt der Gefahrübergang ohne Einfluss auf die dem Käufer wegen einer solchen Verletzung zustehenden Rechtsbehelfe (Art. 70 CISG). Auch die Art und Weise der Schadensberechnung hängt davon ab: Z.B. die Geltendmachung von Mehrkosten eines Deckungsgeschäfts (vgl. Art. 75 CISG) oder subsidiär der Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem Marktpreis der Ware (vgl. Art. 76 CISG) ist nur im Falle einer wirksamen Vertragsaufhebung möglich.

### **5. Compliance in Bezug auf die Hinweis-/Informationspflichten bei Kenntnis von Sanktionsverstößen**

Seit dem 23. Juni 2023 (11. Sanktionspaket) gilt gem. Art. 6b Abs. 1 Russland-Embargo VO 833/2014 eine Mitteilungs-, Hinweis-, Informationsübermittlungs-, Meldepflicht, wenn man Kenntnis von einem möglichen Verstoß erlangt. Der Artikel ist erstaunlich unpräzise formuliert:

„(1) ... sind natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen verpflichtet,

a) Informationen, die die Umsetzung dieser Verordnung erleichtern, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieser Informationen zu übermitteln und

b) mit der zuständigen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten.“

Das BMWK lässt in seinen FAQ zur Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe (wörtlich wiedergegeben) wissen:

Die Hinweispflicht „umfasst alle sachdienlichen Informationen über Verletzungen und Umgehungen sowie Versuche der Verletzung oder Umgehung der in der Verordnung festgelegten Verbote. Die Hinweispflicht entsteht mit Kenntniserlangung von einer sachdienlichen Information. Hierzu gehören insbesondere positive Kenntnisse über Sanktionsverstöße wie beispielsweise konkrete Beschaffungsversuche oder sanktionswidrige Handelsbeziehungen. Den Hinweispflichtigen obliegt dabei keine Recherchepflicht im Hinblick auf die Substantiierung der Informationen. Die Informationen sollten eine gewisse Qualität aufweisen, die den Behörden weitergehende Ermittlungen erlauben. Bloße unsubstantiierte Vermutungen, die bei objektiver Betrachtung keine weiteren Überprüfungen ermöglichen, können nicht als sachdienlich im oben genannten Sinne angesehen werden. Des Weiteren besteht keine Verpflichtung, Informationen weiterzugeben, die das Risiko einer Strafverfolgung gegen sich selbst oder einen nahen Angehörigen begründen könnten.“

**Rechtsfolge bei Verstoß:** Ordnungswidrigkeit (§ 19 Abs. 5 AWG), auch bei Fahrlässigkeit; "Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro" mgl. (§ 19 Abs. 6 Halbsatz 2 AWG).

### **6. Warentransporte / Durchfuhren durch Russland**

Auch die Durchfuhrverbote in Art. 2 Abs. 1a, Art. 2a Abs. 1a, Art. 2aa Abs. 1a, Art. 3c Abs. 1a, Art. 3k Abs. 1a Russland-Embargo VO 833/2014 können für Unternehmen, die Transaktionen mit Drittländern durchführen, relevant werden: Art. 2 Abs. 1a verbietet etwa die Durchfuhr von „in Abs. 1 genannten Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die aus der Union ausgeführt werden, durch das Hoheitsgebiet Russlands“.

### **7. Listung nicht-russischer Unternehmen in Anhang IV**

Obwohl Anhang IV Russland-Embargo VO 833/2014 vordergründig "lediglich" für die Verbote nach Art. 2 Abs. 7, Art. 2a Abs. 7 und Art. 2b Abs. 1 Russland-Embargo VO 833/2014 geschaffen wurde, ist eine Listung einer POE in diesem Anhang generell compliance-relevant (insb. für Den Catch all Tatbestand des Art. 4 Dual use VO 2021/821). Auch unter diesem Aspekt ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die Personen-Anhänge der Russland-Embargo VO 833/2014 ebenfalls durch die Sanktionslistensoftware geprüft werden: In Anhang IV sind

„die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen [POE] aufgeführt, die **militärische Endnutzer sind, zum militärisch-industriellen Komplex Russlands gehören oder kommerzielle oder sonstige Verbindungen mit dem Verteidigungs- und Sicherheitssektor Russlands unterhalten oder diesen anderweitig unterstützen**. Diese natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen tragen zur **militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors bei**. **Dazu gehören natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in anderen Drittländern als Russland.**“

Formal betrachtet bewirkt die Listung v.a. eine/n strikte/n Einschränkung/Ausschluss der Genehmigungsmöglichkeit in Bezug auf Dual use-Güter (Art. 2) und Anhang VII-Güter (Art. 2a, vgl. insb. Art. 2b sowie Abs. 7 Buchst. i) der Art. 2 und 2a). Compliance-seitig ist jedoch dringend zu empfehlen, diese Liste immer mitzuprüfen und bei Anhaltspunkten für (mittelbare) Verkäufe/ Lieferungen/Verbringungen/Ausfuhren an bzw. Transaktionen mit bzw. eine Beteiligung genannte/r POE immer den Exportkontrollbeauftragten zu informieren, der insoweit sensibilisiert über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat (z.B. Einschaltung des BAFA Z.B. auch bei nicht-gelisteten Gütern im Hinblick auf Art. 4 Dual use VO 2021/821 (Catch all)).

#### **8. Möglichkeit der Listung best. KN-Codes + best. Umgehungsländer in ANHANG XXXIII**

Artikel. 12f Abs. 1 Russland-Embargo VO 833/2014 verbietet, „die in Anhang XXXIII aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in dem in jenem Anhang aufgeführten Drittland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.“

Dieser im 11. Embargopakete zum 23. Juni 2023 eingefügte Artikel eröffnet die Möglichkeit, bestimmte KN-Codes und bestimmte Umgehungsländer tabellarisch zu listen und für diese damit ebenfalls entsprechende Verkaufs-, Liefer-, Verbringungs- und Ausfuhrverbote zu statuieren. Bislang ist die "Liste der Güter und Technologien sowie Länder nach Artikel 12f" noch gänzlich leer, dies kann sich jedoch mit jedem Embargopakete ändern, sodass dann damit für die genannten Güter und Destinationen entsprechende Verbote strafbewehrt festgeschrieben wären.

Verfasser: [Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff](#)

## III. Wo Recht auf Wirtschaft trifft: Wie läuft ein Antidumpingverfahren ab?

Das Antidumpingverfahren beginnt mit einem Antrag im Namen eines Wirtschaftsbeteiligten, eines Wirtschaftszweigs der EU. Dies kann eine natürliche oder juristische Person sein, eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Gewerkschaft. In Ausnahmefällen kann auch die Kommission beschließen, eine Untersuchung einzuleiten.

Der Antrag muss darlegen, dass vier Voraussetzungen erfüllt sind: Zunächst muss ein Dumping (1) vorliegen, das eine Schädigung (2) für einen Wirtschaftszweig der EU verursacht. Zudem muss eine Verbindung zwischen dem Dumping (3) und der Schädigung vorliegen und zuletzt muss es im Unionsinteresse (4) sein, dies zu unterbinden. Die Antidumping-Grundverordnung (AD-GVO) listet in Art. 5 die Informationen auf, die vom Antragsteller üblicherweise zu erbringen sind. Dabei wird vom Antragsteller erwartet, der Kommission ein umfassendes Bild über die Marktlage zu geben. Dazu sind Beweise für das Dumping, die Schädigung, den Zusammenhang und das Unionsinteresse vorzulegen und insbesondere Informationen, wie die Beschreibung des Volumens und des Wertes der Unionsproduktion der gleichartigen Ware, die Nennung der fraglichen Ursprungs- oder Ausfuhrländer und die Preise der gedumpten Produkte in den Ursprungs- oder Ausfuhrländern beizufügen. Das Verfahren muss schriftlich eingeleitet werden.

Nach Eingang des Antrags überprüft die Kommission, ob genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen. Wenn sie innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags zu dem Ergebnis kommt, dass dies der Fall ist, leitet sie ein Antidumpingverfahren ein. Die Einleitung wird dann mittels einer „Notice of Initiation“ im Amtsblatt der EU mitgeteilt. Nun gilt es im Besonderen diese „Notice of Initiation“ zu beachten, die neben der AD-GVO wichtige Fristen festlegt und Informationen zur weiteren Untersuchung angibt.

Die Europäische Kommission möchte die Verfahren schnell abschließen und gibt ein hohes Tempo vor. Lange Fristen und großzügige Fristverlängerungen, wie man sie von Verfahren vor dem Finanzamt und Finanzgericht kennt, gibt es nicht. Stattdessen geben die jeweiligen „Notice of Initiations“ Fristen meist in Tagen an. Die ersten wichtigen Fristen beginnen mit der Veröffentlichung der jeweiligen Notice of Initiation. In der Regel sehen diese vor, dass innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, gestellt werden müssen. Ebenfalls nach Veröffentlichung der Bekanntgabe können interessierte Parteien innerhalb von üblicherweise 37 Tagen Stellungnahmen zum Antrag oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung abgeben. Diese Fristen werden auch nur in Ausnahmefällen und bei Nachweis eines wichtigen Grundes verlängert. Die Verlängerung wiederum beträgt dabei regelmäßig höchstens 7 Tage. Daher gilt es, in Antidumpingverfahren schnell zu handeln und die Fristen im Auge zu behalten.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Stefanie Brzoska](#)

---

Für Rückfragen oder Anmerkungen zu unserem Newsletter kontaktieren Sie uns [hier](#).

Die Antworten zu Ihren Fragen erhalten Sie in unserem monatlichen [Schlagbaum Podcast](#).

[Impressum](#)



